Gemeinde Marienheide Der Bürgermeister FB III-61 Gemeindeentwicklung

ho/pü

0156/03

Drucksache Nr. **öffentlich**

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet Rodt" gem. § 13 BauGB; Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs-
	einst.	Enth.	Gegen.	termin
Bau- und Planungsausschuss				17.09.03
Rat der Gemeinde				30.09.03

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36 "Gewerbegebiet Rodt" soll ein bestehender Getränkemarkt mit einer neuen Eingangssituation bzw. einem Windfang versehen werden. Diese geplante Baumaßnahme überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze. Aus diesem Grund hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15.07.2003 beschlossen, die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern. Den Nachbarn bzw. betroffenen Bürgern sowie den in ihren Aufgaben berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während dieses Verfahrensschrittes ging eine Stellungnahme ein, worüber abzuwägen und zu beschließen ist. Einzelheiten hierzu sind der beigefügten Fotokopie der Originaleingabe sowie einer Auflistung mit dem Abwägungsvorschlag entnehmbar.

Nach Beratung und Beschlussfassung über die Eingabe die während dieses Verfahrensschrittes einging, ist das Verfahren soweit gediehen, dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

<u>Anlage</u>

- ♦ Fotokopie der Originaleingabe
- ♦ Auflistung mit Abwägungsvorschlag
- Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches
- ◆ 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet Rodt"

Beschlussvorschlag:

- a.) Über die Eingabe, die während des Beteiligungsverfahrens vorgetragen wurde, wird, wie in der beigefügten Auflistung dargestellt, abgewogen und beschlossen.
- b.) Der Rat der Gemeinde beschließt gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in den z. Zt. geltenden Fassungen die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet Rodt" als Satzung. Gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist der Änderung des Bebauungsplanes eine Begründung beigefügt.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 02.Sep.2003